

Tennisclub Oranien Frohnhausen e.V.

Postfach73, 35673 Dillenburg



Satzung des Tennisclubs „Oranien“ Frohnhausen

§ 1

Aufgrund der konstituierenden Sitzung am 21. Februar 1975 sowie des Gründungsprotokolls vom gleichen Tag, wurde dem Verein der Name Tennis-Club „Oranien“ Frohnhausen gegeben. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Tennisverbands e.V.

§ 2

Der Tennis-Club „Oranien“ Frohnhausen hat seinen Sitz in 35684 Dillenburg-Frohnhausen

§ 3

Der Tennis-Club „Oranien“ Frohnhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch Ausübung des Tennissportes und verwandter Sportarten unter Ausschluss von parteipolitischen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten. Der Tennis-Club „Oranien“ Frohnhausen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Kinder und Jugendliche können der Jugendabteilung des Vereins beitreten. Mit Erreichen des 18. Lebensjahrs erfolgt automatisch ihre Übernahme als ordentliches Vereinsmitglied. Sie erhalten volles Stimmrecht und zahlen den vollen Beitrag. Mitglieder, die sich in Berufsausbildung befinden, erhalten auf Antrag Beitragsermäßigung. Darüber hinaus kann der Vorstand in Härtefällen den Beitrag erlassen. Passive Mitglieder zahlen geringeren Beitrag.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen, und zwar sechs Wochen vor Ende eines jeden Kalenderjahres. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer und Pressewart

§ 8

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer und Pressewart
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) bis zu 4 Beisitzern

Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben ergänzende Mitglieder hinzuziehen.

§ 9

Die Wahl des Vorstandes und dessen evtl. Abberufung vor Ablauf seiner Amtszeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 10

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand entscheidet im Übrigen über Aufnahmeanträge, Beitragserlass und Beitragsermäßigungen. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und übt alle anderen ihm durch Satzung oder Gesetz eingeräumten Befugnisse aus. Seine Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

§ 11

Alljährlich, vor der Saison-Eröffnung des Tennissports, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand fordern.

§ 12

Die Einberufung selbst erfolgt durch den Vorstand durch E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mailadresse, auf der Homepage und per Aushang am Tennisheim. Dabei sind Tag, Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss mindestens eine Woche liegen.

§ 13

Der Mitgliederversammlung obliegt die Bestellung und Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund, die Wahl von Ausschüssen und deren Aufgaben, die Festsetzung der Beiträge und Umlagen, die Entlastungserteilung an den Vorstand, die Wahl von Kassenprüfern, die Festsetzung der Befugnisse des Vorstandes, soweit darüber nicht satzungsmäßig bestimmt ist, sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Schließlich hat die Mitgliederversammlung alle sonstigen ihr durch Satzung und Gesetz gegebenen Befugnisse. Vorstand und Kassenprüfer werden alle 2 Jahre nach folgendem Turnus gewählt: im 1. Jahr der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und ein Beisitzer und im 2. Jahr der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und Pressewart, der Sportwart und bis zu zwei Beisitzer. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

§ 15

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit einer Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund bedarf es einer Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder. Sind diese nicht erschienen, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in

jedem Fall beschlussfähig ist. Jedoch können die erschienenen Mitglieder beschließen, dass eine solche erneute Mitgliederversammlung unter Verzicht auf eine Einberufungsfrist und alle Formalitäten im sofortigen Anschluss an die erste Versammlung stattfindet. In diesem Falle ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund bedarf darüber hinaus in jedem Fall einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes oder dessen vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Auf Antrag von 1/3 der erschienenen Mitglieder muss auch in anderen Fällen eine geheime Abstimmung erfolgen. Auf einstimmigen Antrag kann in allen Fällen von geheimer Abstimmung abgesehen werden.

§ 16

Die Mitglieder sind zur Leitung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen verpflichtet. Alle diese Beiträge sind eine Bringschuld. Laufende Leistungen sind bis zum 1. März für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu zahlen, wenn nichts anderes festgelegt ist. Bei verspäteter Zahlung trägt der Säumige die entstandenen Inkassokosten.

§ 17

Von der Pflicht zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags entbindet nur der Tod oder der Ausschluss aus dem Verein bzw. ein Erlassbeschluss des Vorstandes. Der Vorstand ist ermächtigt, den aus Frohnhausen und Umgebung verziehenden Mitgliedern auf schriftlichen Antrag den anfallenden Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 18

Der Vorstand hat über die erforderlichen Geldmittel zur Finanzierung des sportlichen Betriebes uneingeschränktes Verfügungsrecht, in allen sonstigen Angelegenheiten bis zu 20 Prozent des jeweiligen Kassenbestandes. Mittel des Tennis-Club „Oranien“ Frohnhausen wie Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen und Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitgliedern dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern aus Mitteln des Vereins zufließen. Sie erhalten auch im Falle einer Auflösung des Vereins oder ihrem Ausscheiden keine Beitragsrückerstattung oder Rückzahlungen von Anteilen oder Einlagen. Eine Begünstigung von Personen durch vereinszweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung ist untersagt. Bei einer späteren evtl. Auflösung oder Aufhebung des Tennis-Club „Oranien“ Frohnhausen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und die errichteten Anlagen des Vereins an die Stadt Dillenburg, die beides unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Spielregeln und Platzordnung werden gesondert von der Satzung aufgestellt. Ihre genaue Beachtung ist Pflicht eines jeden Vereinsmitgliedes.

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Diese Satzung wurde am 21.02.1975 errichtet, am 12.03.2004, am 04.03.2011, am 06.03.2015 und zuletzt am 22.03.2024 geändert.

f.d.R.d.A.

Timo Baus
(Schriftführer)